



Richard - Riemerschmid - Berufskolleg
Das Kölner Berufskolleg für Gestaltung

Leistungskonzept

für den Bildungsgang Technische Konfektionäre*in

Richard - Riemerschmid - Berufskolleg
der Stadt Köln

Heinrichstrasse 51
50676 Köln
Tel.: 0221-221-91970
Fax: 0221-221-91974

letzte Bearbeitung: Oktober 2018
Kollegium der Technischen Konfektionäre wird vertreten durch

Frau Pütz
puetz@rrbk.koeln



Inhalt

ALLGEMEINER TEIL ZUR LEISTUNGSBEWERTUNG

1. Allgemeine Informationen über den Bildungsgang	3 - 4
2. Leistungsbewertung	4 - 5
3. Bewertungsbereiche schriftliche Arbeiten sonstige Leistungen	5
4. Bewertungsschlüssel	5
5. Fehlen bei Klassenarbeiten	6
6. Abgaberegeln für Abgaben, die den sonstigen Leistungen zugerechnet werden	6
7. Zeugnisse / Laufbahnbescheinigungen	6

FÄCHERSPEZIFISCHE LEITUNGSKONZEPTE

8. Leistungskonzept im Fach Arbeitsorganisation und Wirtschaftsprozesse	
9. Leistungskonzept im Fach Oberflächenbearbeitung und Instandsetzung	
10. Leistungskonzept im Fach Gestaltung	
11. Leistungskonzept im Fach Wirtschaftslehre	
12. Leistungskonzept im Fach Deutsch / Kommunikation	
13. Leistungskonzept im Fach Religionslehre	
14. Leistungskonzept im Fach Sport / Gesundheitsförderung	
15. Leistungskonzept im Fach Politik / Gesellschaftslehre	

ALLGEMEINER TEIL ZUR LEISTUNGSBEWERTUNG

1. Allgemeine Informationen über den Bildungsgang

Der Bildungsgang Technische Konfektionär/in am Richard-Riemerschmid-Berufskolleg dauert drei Jahre. Die Ausbildung beinhaltet eine Zwischenprüfung am Ende des zweiten Ausbildungsjahres und schließt mit der Facharbeiterprüfung nach 36 Monaten ab. Die Ausbildung findet an den Lernorten Betrieb und Berufsschule statt.

Die gesetzliche Grundlage dieses Bildungsgangs bildet die Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APO-BK), Anlage A und das Schulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen. Informationen zum Bildungsgang finden Sie unter:

<http://www.berufsbildung.nrw.de/cms/bildungsgaenge-bildungsplaene/fachklassen-dualesystem-anlage-a/index.html>

1.1. Unterrichtsorganisation

Der Unterricht findet im Blockunterricht statt. Ein Schuljahr umfasst drei Blöcke mit je vier Wochen Unterrichtszeit. Da es sich um eine länderübergreifende Fachklasse handelt, besteht für Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit während der Blockzeiten in der Jugendherberge Köln Deutz zu wohnen.

Der Unterricht gliedert sich in die Bereiche berufsbezogener Lernbereich (BL), den berufsübergreifenden Lernbereich und den Differenzierungsbereich.

Der berufsbezogene Lernbereich umfasst die Bündelungsfächer:

- Auftrags- und Arbeitsprozesse
- Produktionstechnologien
- Konfektionsprozesse
- Wirtschafts- und Betriebslehre

Der berufsübergreifende Lernbereich umfasst die Fächer:

- Deutsch/Kommunikation
- Politik/Gesellschaftslehre
- Sport/Gesundheitsförderung
- Religionslehre

Der Differenzierungsbereich umfasst das Fach: Englisch (für Schülerinnen und Schüler die den mittleren Schulabschluss erwerben wollen)

1.2. Abschlüsse

- Hauptschulabschluss nach Klasse 10 (APO-BK, Anlage A §2 (1)) Mit dem erfolgreichen Berufsschulabschluss erwerben die Schülerinnen und Schüler einen dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschluss.
- Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife) (APO-BK, Anlage A §9 (4)) Schülerinnen und Schüler erreichen den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife), wenn sie eine Berufsabschlussnote von mindestens 3,0 erreichen, die Berufsabschlussprüfung bestanden haben und die für den mittleren Schulabschluss notwendigen Englischkenntnisse nachweisen.
- Fachoberschulreife mit Qualifikation (APO-BK, Anlage A §9 (4)) Schülerinnen und Schüler, die die Bedingungen für die Fachoberschulreife erfüllen und eine Berufsabschlussnote von mindestens 2,5 erreichen, erwerben die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe.

2. Leistungsbewertung

2.1. Informationspflicht (§ 44 Schulgesetz: Information und Beratung)

- 1) Schülerinnen und Schüler sowie Eltern sind in allen grundsätzlichen und wichtigen Schulangelegenheiten zu informieren und zu beraten.
- 2) Lehrerinnen und Lehrer informieren die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern über die individuelle Lern- und Leistungsentwicklung auf Wunsch – grundsätzlich jedoch zum Halbjahr und beraten sie. Den Schülerinnen und Schülern sind die Bewertungsmaßstäbe für die Notengebung und für Beurteilungen zu erläutern. Auf Wunsch werden ihnen ihr Leistungsstand mitgeteilt und einzelne Beurteilungen erläutert. [...] ggfls. überprüfen.

2.2. Lernerfolgsüberprüfung

Die Lernerfolgsüberprüfungen stellen die Grundlage für die Planung des Unterrichtsverlaufs. Sie geben Aufschluss über den aktuellen Lernstand der Schülerinnen und Schüler für alle an der Berufsausbildung Mitverantwortlichen. Genauso bilden Sie die Grundlage für die individuelle Beratung der Schülerinnen und Schüler.

Sie sind Grundlage für die Leistungsbewertung und haben damit auch rechtliche Konsequenzen für die Zuerkennung des Berufschulabschlusses, den Erwerb allgemeinbildender Abschlüsse der Sekundarstufe II sowie den nachträglichen Erwerb von Abschlüssen der Sekundarstufe I.

Bei der Beurteilung und Benotung von Lernerfolgen orientiert sich das Anforderungsniveau an der angestrebten Handlungskompetenz. In diesem Rahmen wird folgendes berücksichtigt:

- der Umfang der geforderten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten,
- die sachliche Richtigkeit sowie die Differenzierung und Gründlichkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten,
- die Selbstständigkeit der geforderten Leistung,
- die Nutzung zugelassener Hilfsmittel,
- die Art der Darstellung und Gestaltung des Arbeitsergebnisses und
- das Engagement und soziale Verhalten in Lernprozessen.

2.3. Allgemeine Vorgaben für alle Fächer

Unabhängig von den speziellen Regelungen hinsichtlich der Leistungsbewertung in den einzelnen Fächern gelten die folgenden Vereinbarungen als verbindlich:

- Die Termine von Klassenarbeiten werden frühzeitig und verlässlich angekündigt.
- In jedem Fach werden die Kriterien für die Leistungsanforderungen den Schülern und Schülerinnen vor dem Leistungsnachweis bekannt gegeben.
- Leistungskommentare unter Klassenarbeiten enthalten individualisierte Arbeitshilfen oder die Lehrkraft gibt im persönlichen Gespräch die notwendigen Hinweise.
- Die Aufgabenformen sind mehrfach im Vorfeld der Leistungsbewertung von den Schülerinnen und Schülern praktiziert worden; dabei haben die Schülerinnen und Schüler exemplarische Aufgabenlösungen erhalten, nach deren Maßstab und Muster sie üben konnten.
- Die Schülerinnen und Schüler sind darüber informiert, aus welchen Elementen sich Leistungen der Sonstigen Mitarbeit zusammensetzen können und welche Gewichtung sie bei der Zensurenmittlung haben.

2.4. Förderung der Deutschen Sprache

Die Förderung der deutschen Sprache ist Aufgabe des Unterrichts in allen Fächern. Die Lehrerinnen und Lehrer aller Fächer haben danach die Aufgabe, die Schülerinnen und Schüler im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der deutschen Sprache zu fördern. Dazu machen sie grundsätzlich auch außerhalb des Deutschunterrichts auf Fehler aufmerksam, geben regelmäßig schriftliche und mündliche Rückmeldungen über Leistungen in der deutschen Sprache und korrigieren Fehler. Wenn dennoch häufig gegen die sprachliche Richtigkeit verstoßen wird, kann dies zu einer Absenkung der Note um maximal eine halbe Notenstufe führen. Abweichungen von dieser Regelung bedürfen einer besonderen Begründung.

Gegenüber Schülerinnen und Schülern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, obliegt den Schulen eine besondere Sorgfaltspflicht. Dies kann dazu führen, dass in solchen Fällen vom maximalen Spielraum der Absenkung einer halben Note kein Gebrauch gemacht wird.

Ist die sprachliche Gestaltung eines Leistungsnachweises, bei dem der Schwerpunkt der Aufgabenbearbeitung in der Erstellung von Texten besteht, völlig unzureichend, so dass die Erfassung großer Teile des Inhalts nicht möglich ist, kann die Gesamtleistung infolge einer schlechteren Inhaltsnote weiter abgewertet werden.

3. Bewertungsbereiche schriftliche Arbeiten | sonstige Leistungen

- Klassenarbeiten haben einen Zeitumfang von mindestens 30 Minuten.
- Der Beurteilungsbereich „sonstige Leistungen“ setzt sich aus den Teilleistungen „schriftliche sonstige Leistungen“, „mündliche sonstige Leistungen“ und „praktische sonstige Leistungen“ zusammen.
- Für jede schriftliche Arbeit wird aus den sonstigen Teilleistungen eine Note sonstige Leistungen gebildet.
- In Fächern mit den Beurteilungsbereichen „Klassenarbeiten“ und „sonstige Leistungen“ setzt sich die Zeugnisnote (in der Regel APO BK §8,2 VV) gleichwertig aus beiden Beurteilungsbereichen zusammen. In allen übrigen Fächern wird die Zeugnisnote aus dem Beurteilungsbereich „sonstige Leistungen“ gebildet.

4. Bewertungsschlüssel

Die Leistungsnoten der einzelnen Fächer sind versetzungs- und abschlussrelevant und jeweils vom Fachlehrer/ von der Fachlehrerin zu verantworten. Die Note wird in der Zeugniskonferenz vom einzelnen Fachlehrer vorgeschlagen und durch die Zeugniskonferenz verabschiedet. Grundlage dieser Notengebung sind die Vorgaben des Schulgesetzes in § 48 und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg (APO-BK) in der jeweils gültigen Fassung. Bei der Bewertung der Leistungen werden folgende Notenstufen zu Grunde gelegt: (§ 48 SchulG-NRW Grundsätze der Leistungsbewertung)

Die Prüfungsleistungen werden gemäß dem IHK/HwK -Schlüssel bewertet – Angabe in Prozent.

- **sehr gut (1) – IHK/HwK: 100% - 92%**
Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen im besonderen Maße entspricht.
- **gut (2) – IHK/HwK: 91% - 81%**
Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.
- **befriedigend (3) – IHK/HwK: 80% - 67%**
Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.
- **ausreichend (4) – IHK/HwK: 66% - 50%**
Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.

- **mangelhaft (5) – IHK/HwK: 49% - 30%**

Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

- **ungenügend (6) – IHK/HwK: 29% - 0%**

Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

5. Fehlen bei Klassenarbeiten

- Bei Fehlen an Klassenarbeitstagen kann eine ärztliche Schulunfähigkeitsbescheinigung eingefordert werden.
- Bei entschuldigtem Fehlen wird ein Nachschreibtermin gewährt oder eine alternative Leistungsüberprüfung durchgeführt. Bei unentschuldigtem Fehlen bei Klassenarbeiten werden diese mit „ungenügend“ bewertet.

6. Abgaberegeln für Abgaben, die den sonstigen Leistungen zugerechnet werden

- Bei attestierten Krankheitsfällen: Die Schülerin oder der Schüler ist verpflichtet, an dem Schultag, an dem sie / er wieder anwesend ist, unverzüglich mit der entsprechenden Lehrkraft einen Termin für die Abgabe zu vereinbaren.
- Fehlendes Arbeitsmaterial kann in die sonstige Leistungsnote eingehen.

7. Zeugnisse

- Jahreszeugnisse: werden in der Unter- und Mittelstufe am Ende des Schuljahres erteilt. In der Oberstufe wird ein Jahreszeugnis erteilt, wenn der Auszubildende an der Wintergesellenprüfung des darauffolgenden Ausbildungsjahres teilnimmt.
- Halbjahreszeugnisse: werden nur im Abschlussjahr erteilt.
- Abschlusszeugnisse: Werden erteilt, wenn der Berufsschulabschluss erfolgreich erlangt wurde. Hierbei werden die erlangten Abschlüsse / Qualifikationen aufgeführt. Der Berufsschulabschluss wird nicht erteilt, wenn auf dem Zeugnis mehr als eine Leistung mit „mangelhaft“ oder eine Leistung mit „ungenügend“ bewertet wird. In diesem Fall wird ein Abgangszeugnis erteilt.

8. FÄCHERSPEZIFISCHE LEITUNGSKONZEPTE

Die Zeugnisnote wird aus den Noten der einzelnen Blöcke gebildet.

8.1 Berufsbezogener Lernbereich

Zuordnung der Lernfelder zu den Fächern im berufsbezogenen Lernbereich

	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
Auftrags- und Arbeitsprozesse	LF 1	LF 6	LF 12
Produktionstechnologien	LF 2 LF 3	LF 5 LF 8	LF 10
Konfektionsprozesse	LF 4	LF 7	LF 9 LF 11

8.1.1 Bündelungsfächer

Auftrags- und Arbeitsprozesse

Im Fach Auftrags- und Arbeitsprozesse setzt sich die Note aus schriftlichen Arbeiten und sonstigen Leistungen zusammen. Im Beurteilungsbereich schriftliche Arbeiten werden pro Block zwei Klassenarbeiten geschrieben, wovon eine als Technische Zeichnung anzufertigen ist. (Musterarbeiten finden sich im Anhang.) Die sonstigen Leistungen setzen sich aus mündlicher Mitarbeit, Präsentationen, Referaten etc. zusammen.

Produktionstechnologien

Im Fach Produktionstechnologien setzt sich die Note aus schriftlichen Arbeiten und sonstigen Leistungen zusammen. Im Beurteilungsbereich schriftliche Arbeiten wird pro Block eine Klassenarbeit geschrieben. Die sonstigen Leistungen setzen sich aus mündlicher Mitarbeit, Präsentationen, Referaten etc. zusammen.

Konfektionsprozesse

Im Fach Konfektionsprozesse wird die Note aus folgenden „sonstigen Leistungen“ gebildet: Praktische Leistungen, mündliche Mitarbeit, Arbeitsplanungen, Umgang mit Arbeits- und Verbrauchsmaterialien, Konfektion des Produkts.

8.2. Fremdsprachliche Kommunikation

8.3. Wirtschafts- und Betriebslehre

Im Fach Wirtschafts- und Betriebslehre setzt sich die Note aus schriftlichen Arbeiten und sonstigen Leistungen zusammen. Im Beurteilungsbereich schriftliche Arbeiten wird pro Block eine Klassenarbeit geschrieben; dies entspricht drei Klassenarbeiten pro Schuljahr. Die sonstigen Leistungen setzen sich aus mündlicher Mitarbeit, Präsentationen, Referaten etc. zusammen.

8.2 Berufsübergreifender Lernbereich

8.3. Deutsch /Kommunikation

8.4. Religionslehre

Es werden pro Halbjahr zwei Noten durch „Sonstige Leistungen“ erbracht, aus denen die Halbjahresnote ermittelt wird. Es werden keine schriftlichen Arbeiten geschrieben. Die sonstigen Leistungen entsprechen 100% der Gesamtleistung. Unter sonstige Leistungen versteht man die Beiträge zum Unterricht (z.B. Beteiligung am Unterrichtsgespräch, Referate, Gruppenarbeiten, Lerntagebuch). Bei Gruppenarbeiten wird eine gemeinsame Leistung ermittelt. Die Gruppen erhalten die gleiche Zensur. Die Gruppenmitglieder können in Teamabsprache Abweichungen von der Gruppennote bestimmen, z.B. wenn Sonderleistungen innerhalb der Teamleistung erbracht wurden.

8.5 Leistungskonzept im Fach Sport /Gesundheitsförderung

8.5.1 Grundsätzliche Aspekte

- Den Schüler*innen sollten in erster Linie lebenslange Freude an Bewegung sowie unterschiedlichste Aspekte zu einer gesunden Lebensführung vermittelt werden.
- In allen Klassen des Richard-Riemerschmid-Berufskollegs werden i.d.R. keine schriftlichen Arbeiten im Fach Sport/Gesundheitsförderung geschrieben.
- Daher spielen die „Sonstigen Leistungen“ eine wesentliche Rolle in der Bewertung der Schüler*innen.
- Die Lehrer*in setzt alle erbrachten Leistungen zusammen zu zwei sonstigen Leistungen pro Halbjahr, die die Zeugnisnote ergeben.
- Dabei sind die besonderen/einschränkenden Bedingungen durch die Sportstätten/Materialien zu berücksichtigen.
- Grundsätzliche Voraussetzungen sind Sportbekleidung sowie Anwesenheit.
- Nichtaktive Schüler*innen erbringen soweit möglich praktische/organisatorische Leistungen (Helfen, Auf-/Abbau, Schiedsrichter...) und theoretische Leistungen.
- Ein ärztliches Attest befreit nicht vom Sportunterricht. Die Leistungserbringung ist mit der Sportlehrer*in festzulegen.
- Lernerfolgsüberprüfungen als Grundlage der Leistungsbewertung im Fach Sport/Gesundheitsförderung haben grundsätzlich folgende Funktionen:
 - Erfassung der im Zusammenhang mit den im Unterricht erworbenen Kompetenzen, Evaluation
 - Ermöglichung differenzierter Rückmeldungen zum individuellen Stand der erworbenen Kompetenzen für die Lehrenden und Lernenden.

8.5.2 Die Lernerfolgsüberprüfung setzt sich zusammen aus zwei Komponenten

1.) Der unterrichtsbegleitenden, prozessorientierten Leistungsbewertung:

- Diese resultiert aus den erworbenen Kenntnissen/Kompetenzen innerhalb des Unterrichtsprozesses/der zugrunde gelegten Anforderungssituationen z.B:
- Sozialverhalten, Fairness, Kooperationsbereitschaft, Selbstständigkeit,
- Übernahme von Verantwortung für die eigene Weiterentwicklung und für die der gesamten Lerngruppe, Lernbereitschaft, Leistungsbereitschaft, Motivation,

- mündliche und fachliche Mitarbeit, kritische, konstruktive Beteiligung an Unterrichtsgesprächen/am Unterricht, Beiträge zur Analyse, Planung und Gestaltung von Unterrichtsphasen und -situationen,
- individueller Lern- und Leistungsfortschritt, häusliche Vor-/Nachbereitung

2.) Der punktuellen, ergebnisorientierten Leistungsbewertung:

- Aus den erworbenen Kenntnissen im Unterricht, sowie aus dem beobachtbaren sportmotorischen Leistungsvermögen sind Kenntnisse/Leistungen z.B. aus folgenden Bereichen möglich zu überprüfen:
- Präsentationen, Regelwerk, Mannschafts- und Individualtaktik, Trainingsmethoden und Prinzipien, sportmotorischer Leistungsfortschritt, Bewegungskönnen, ...

*8.5.3 Feststellungsmöglichkeiten der „Sonstigen Leistungen“
im Fach Sport/Gesundheitsförderung*

Im Vordergrund steht eine gezielte Langzeitbeobachtung durch die Lehrer*in im Hinblick auf die beabsichtigten Kompetenzentwicklungen. Zusätzlich können punktuelle Lernerfolgsüberprüfungen erfolgen z. B. durch:

Demonstrationen (Überprüfungen der Qualität von Bewegungsausführung und Bewegungsgestaltung in Bezug auf eine gestellte Bewegungsaufgabe, Spielfähigkeit,...)

Motorische Tests (quantitativ messbare sportmotorische Leistungen in Bezug auf komplexe Bewegungsaufgaben sowie einzelne konditionelle Fähigkeiten) z. B. Cooper Test, NRW Test, etc., Schriftliche Übungen (z.B. kleine Tests o.a.), Referate, Zusammenfassungen, Gestaltung von Unterrichtsphasen (z. B. eines Aufwärmprogrammes, das Vorstellen/Entwickeln eines für die Lerngruppe passenden Spieles,...), Vorstellung /Durchführung eigener Unterrichtseinheiten in Kleingruppen (z.B. neue Trendsportarten oder Sportarten, die von den Schüler*innen in ihrer Freizeit durchgeführt werden,.....), Vorbereitung von Besuchen außerschulischer Lernorte.

Formen punktueller, ergebnisorientierter Leistungsbewertung	Kriterien zur Beurteilung
<ul style="list-style-type: none"> • Demonstrationen • sportmotorische Tests • Wettkampfsituationen • besondere Unterrichtsbeiträge • schriftliche Übungen • Kurzreferate, Leitung eines Studententeils 	<ul style="list-style-type: none"> • Bewegungskönnen • Beherrschung der Technik, Taktik und Regeln in den jeweiligen Inhaltsbereichen unter Einbezug des individuellen Lernfortschritts • Koordinative, konditionelle, gestalterische Fähigkeiten • Fachliche Kenntnisse und Verständnis für Zusammenhänge • Qualität, Quantität und Darstellungsvermögen
Formen unterrichtsbegleitender, prozessorientierter Leistungsbewertung	Kriterien zur Beurteilung
<ul style="list-style-type: none"> • Beiträge zur Unterrichtsgestaltung • Beiträge zu Unterrichtsgesprächen • Beobachtung von Übungs-, Trainings-, Gestaltungs- und Spielprozessen • Prozesse 	<ul style="list-style-type: none"> • Qualität und Regelmäßigkeit der Mitgestaltung und Organisation von Rahmenbedingungen sportlichen Handelns • Sachliche und terminologische Angemessenheit • Umfang des Reflexionsvermögens einer sportlichen Tätigkeit • Strukturierung von Ergebniszusammenfassungen • Fairness, Kooperationsbereitschaft und -fähigkeit • Qualität des Bewegungshandelns

8.6. Politik / Gesellschaftslehre

Im Fach Politik / Gesellschaftslehre wird die Note aus drei Noten über die „sonstigen Leistungen gebildet“, die pro Block vergeben werden. Zu den „sonstigen Leistungen“ gehören: Mitarbeit, Präsentationen, Referate.

Anhang

Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage des dargestellten Konzepts zur Leistungsbewertung sind:

- Das Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15. Februar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2014.
- Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg – APO-BK) vom 26. Mai 1999, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. Mai 2014.
- Die Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (VVzAPO-BK).
- Die Richtlinien und Lehrpläne der Bildungsgänge in den jeweils gültigen Fassungen.